Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
Landesprüfungsamt für Lehrämter

Erste Staatsprüfung

Lehramt an Förderschulen

Informationsblatt zum Prüfungsteil „*Wissenschaftliche Hausarbeit“*

Rechtsgrundlagen:

* Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung – LAPrVO LSA) vom 26. März 2008 (GVBI. LSA S.76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2026 (GVBI. LSA S.130)

* Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 13.01.2009 (SVBl. LSA S. 18), in der jeweils gültigen Fassung

Prüfungsinformationen:

- Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Förderschulen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden. Der Nachweis ist mit der Beantragung des Themas, spätestens jedoch zum vom LPA festgesetzten Termin zu erbringen. (LAPrVO LSA §52 Absatz 2)

- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, in Verknüpfung mit einem Unterrichtsfach oder auch im Unterrichtsfach selbst gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich der Allgemeinen Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik einschließlich inklusiver Bildungsangebote oder rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie gestellt werden, sofern der Bezug zum Lehramt an Förderschulen oder zum Beruf des Lehrers oder zum studierten Unterrichtsfach deutlich erkennbar ist. Die Arbeit soll erkennen lassen, dass der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut ist, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig wissenschaftlich bearbeiten kann und zu einem selbstständigen Urteil fähig ist. Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden. (LAPrVO LSA §10 Absatz 1, §54)

- Die Wahl der Fachrichtung oder des Faches für die wissenschaftliche Hausarbeit wirkt sich auf die Fächerwahl bei den Abschlussprüfungen aus. Die Fachrichtung bzw. das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, kann nicht für die schriftliche oder die mündliche Abschlussprüfung gewählt werden. (LAPrVO LSA §54)

- Das Thema wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied des Landesprüfungsamtes ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling formuliert und dem Landesprüfungsamt zugeleitet. Das Landesprüfungsamt genehmigt das Thema und stellt es dem Prüfling zu. Das bestätigte **Thema ist verbindlich** und darf ohne Genehmigung durch das Landesprüfungsamt nicht mehr geändert werden. Ein geändertes Thema kann während eines Prüfungsversuches nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt beantragt werden. Die Änderung des Themas ist von beiden Gutachter/-innen zu bestätigen. (LAPrVO LSA §10 Absatz 2)

- Die wissenschaftliche Hausarbeit für das Lehramt an Förderschulen ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt und bei den Gutachter/-innen mit jeweils einem gebundenen Exemplar vorzulegen und elektronisch beim Landesprüfungsamt einzureichen. Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist für das Lehramt an Förderschulen eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. (LAPrVO LSA §10 Absatz 3)

- Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist aus wichtigen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Gründe sind dem Landesprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss schriftlich und mit persönlicher Unterschrift gestellt werden und ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Landesprüfungsamt einzureichen. Bei einer arbeitsunfähigen Erkrankung entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Die wissenschaftliche Hausarbeit muss bis zur Zulassung zur Staatsprüfung abgegeben sein, sonst kann keine Zulassung zum jeweiligen Prüfungssemester erfolgen. (LAPrVO LSA §10 Absatz 4)

- Hält der Prüfling die Bearbeitungsfrist nicht ein, wird dieser Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet. (LAPrVO LSA §10 Absatz 5)

- Die Hausarbeit wird von zwei weiteren Mitgliedern des Landesprüfungsamtes innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit begutachtet und jeweils mit einer Zensur bewertet. Die beiden Gutachten werden dem Landesprüfungsamt zugestellt. Weichen die Zensuren voneinander ab, setzt das Landesprüfungsamt die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest. (LAPrVO LSA §10 Absatz 6)

- Wird die Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist der Prüfungsteil „*Wissenschaftliche Hausarbeit“* nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. (LAPrVO LSA §10 Absatz 7)

 Der Prüfling muss spätestens ein Jahr, nachdem er die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles „*Wissenschaftliche Hausarbeit“* erhalten hat, beim Landesprüfungsamt ein neues Thema für die Wiederholung dieses Prüfungsteils beantragen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.

- Wird der Prüfungsteil „*Wissenschaftliche Hausarbeit“* nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt sowohl dieser Prüfungsteil als auch die Prüfung im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, als endgültig nicht bestanden.

Hinweise zur Form:

- Die wissenschaftliche Hausarbeit soll mit Computer geschrieben sein und ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in drei Exemplaren fest gebunden (keine Ringbindung) und elektronisch (nur beim Landesprüfungsamt) abzugeben.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit muss klar gegliedert und sprachlich korrekt formuliert sein.
- Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll max. 60 Seiten bzw. ca.150.000 Zeichen betragen (ohne Verzeichnisse und Anhang).
- Die Arbeit muss hinsichtlich anderer formaler Anforderungen (Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen, Zitierweise, Literatur- und Quellenverzeichnis, …) dem wissenschaftlichen Standard des jeweiligen Faches entsprechen.
- Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen Arbeiten sind die Namen der Betreuer und der Umfang der Betreuung anzugeben.
- Der Prüfling hat am Schluss der Arbeit zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung bezieht sich u.a. auch auf beigefügte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen, Statistiken, musikalische Notenbeispiele.
- Muster Titelblatt siehe nächste Seite

Titelblatt - Muster

Wissenschaftliche Hausarbeit

zur ERSTEN STAATSPRÜFUNG für das

Lehramt an Förderschulen

Thema: *{hier ist das vom Landesprüfungsamt bestätigte Thema **wortgleich** einzutragen}*

Eingereicht beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
Landesprüfungsamt für Lehrämter

am: ____ . ____ . _____ von: _____

Erstgutachter(in): Zweitgutachter(in):

_____ _____